



Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Teilnehmer des Faschingsumzugs am Unsinnigen Donnerstag 2026 in Vilsbiburg

Vorwort:

Zunehmend gefährliche Situationen verbunden mit sehr vielen kritischen Rückmeldungen der Besucher haben sowohl die Verantwortlichen der Narrhalla Vilsbiburg e.V. als auch die zuständigen Behörden (z.B. Landratsamt Landshut, Stadtverwaltung Vilsbiburg, Polizei) dazu verlassen, das Sicherheitskonzept und die Richtlinien für den Faschingsumzug am Unsinnigen Donnerstag in Vilsbiburg zu überdenken.

Das grundsätzliche Leitbild des „Bimpflinger Nationalfeiertags“ soll wieder in den Vordergrund rücken. Der „Gaudiwurm“ soll sowohl für die Besucher als auch die teilnehmenden Gruppen möglichst lustig, fröhlich und unterhaltsam, familienfreundlich und vor allem sicher sein.

Was wollen die Besucher sehen?

- kreative Motto-/Motivwagen
- toll kostümierte Fußgruppen
- Musikkapellen & Spielmannszüge

Was wollen die Besucher, Behörden und die Narrhalla Vilsbiburg e.V. **nicht** sehen?

- schmuck-/motivlose „Bretterbuden“
- „Sauf-/Discowagen“ mit Teilnehmern, die sich nur selbst feiern
- geschlossene Aufbauten mit winzigen „Gucklöchern“
- riesige/überdimensionierte Traktoren und Zugmaschinen
- Werbung für Veranstaltungen, Vereinsjubiläen, Landmaschinenhändler etc.
- hochgradig alkoholisierte Teilnehmer und betrunke Wagenbegleiter

1. ZUGSTRECKE

- Aufstellungsplatz
 - Parkplatz neben der Stadthalle
- Zugstrecke
 - Pfarrbrückenweg – Frontenhausener Straße – Obere Stadt – Herrnfeldener Straße
- Zugende und absteigen von den Wägen
 - Mozartstraße/Bahnhofstraße

Es muss auf den vorherfahrenden Wagen aufgeschlossen werden
Verantwortlichkeit hierfür liegt bei der Verantwortlichen Person des Wagens

2. FAHRZEUGE, ZUGMASCHINEN, ANHÄNGER UND StVZO

- Zugmaschine - maximale Reifengröße Vorderachse = 1,45 Meter
- Zugmaschine - maximale zulässige Reifengröße Hinterachse = 1,90 Meter
- Zugmaschine + Anhänger – maximale Länge = 18,75 Meter
- ordnungsgemäße Zulassung – rotes Kennzeichen ist **nicht** erlaubt
- Regelungen der StVZO §32 und §34

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) **und** auf denen Personen befördert werden, **müssen** von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) begutachtet werden.

Eine Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) **nur wegen der Personenbeförderung** ist aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern grundsätzlich nicht erforderlich.

Bestehen Bedenken an der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, sollte das Fahrzeug durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die entsprechende Sondergenehmigung ist mitzuführen und wird durch die Polizei kontrolliert.

3. WAGENBEGLEITUNG

Für jeden Faschingswagen mit motorisierter Zugmaschine (z.B. Traktor) sind aus Sicherheitsgründen **mindestens 4 volljährige und nüchterne Begleitpersonen** abzustellen, die beim Umzug seitlich neben dem Fahrzeug dafür Sorge tragen, dass keine Zuschauer (z. B. kleine Kinder) in den Gefahrenbereich des Fahrzeuges oder Anhänger gelangen. Die Begleitpersonen haben Warnwesten zu Tragen. Zuständig ist der Verantwortliche des Wagens.

4. GELÄNDER, AUFBAUTEN & DEKORATION, AUFSCHAUKELN

Vorgeschriften ist ein Geländer vom Wageninneren gemessen mit 1 m Höhe. Das Geländer muss so stabil sein, dass es den auftretenden Belastungen (z. B. festhalten oder anlehnen bei Kurvenfahrt) Stand hält. Gleiches gilt für Aufbauten und Dekoration.

Aus Gründen der Sicherheit ist das Aufschaukeln des Faschingswagens verboten.

5. JUGENDSCHUTZGESETZ & ALKOHOL

Polizei, Landratsamt Landshut, Ordnungsamt Vilsbiburg und die Narrhalla Vilsbiburg e.V. weisen ausdrücklich auf folgende Punkte hin:

- die Vorgaben lt. Jugendschutzgesetz sind strikt einzuhalten
- das Mitführen von **branntweinhaltigen Getränken** (Schnaps/Spirituosen) auf den Wägen ist polizeilich untersagt, alkoholischen Getränke (z.B. Bier, Sekt) ist nur in geringen Mengen gestattet
- aus Gründen der Sicherheit ist stark alkoholisierten Mitfahrern die Teilnahme auf den Umzugswagen zu untersagen

Das Jugendschutzgesetz im Überblick:

Getränke	Abgabe/Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre!), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

6. VERSICHERUNG

Teilnehmende Vereine u. Gruppen haften für ihre Schäden selbst, in der Regel durch ihre Privathaftpflicht bzw. KFZ - Haftpflicht der jeweiligen Zugmaschine. Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr am Umzug teil. Für herunter fliegende Teile von Faschingswagen und daraus resultierenden Sach- und Personenschäden übernimmt die Narrhalla Vilsbiburg e.V. keine Haftung!

Jeder Fahrzeughalter mit einer landwirtschaftlichen Zugmaschine muss die Nutzungsänderung seiner Versicherung oder dessen Vertreter mitteilen. Pro Zugmaschine ist nur ein Anhänger gestattet. Der Fahrer muss mindestens 18 Jahre alt, nüchtern und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Die Beförderung von Personen auf den Faschingswagen bei der An- und Abfahrt zum Veranstaltungsort ist verboten. Die Polizei wird das kontrollieren!

7. AUSSCHANK & VERKAUF

Für die am Umzug teilnehmenden Gruppen gilt ein generelles Ausschankverbot bzw. der Verkauf von Getränken. Bei Zu widerhandlung bedeutet dies den Ausschluss am Umzug sowie die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens seitens der Behörden.

8. WERBUNG

Gemäß geltender Plakatierverordnung der Stadt Vilsbiburg gilt für die teilnehmenden Gruppierungen ein generelles Verbot für die Bewerbung von Veranstaltungen (z.B. für Gründungsfeste, Vereinsjubiläen, etc.).

9. TIERE

Wegen der Unfallgefahr ist es **nicht** zulässig, am Faschingsumzug mit Tieren (z. B. Pferden) teilzunehmen.

10. GEMA & MUSIK WÄHREND DES UMZUGS

Da die Zugaufstellung in unmittelbarer Nachbarschaft eines Altenheims stattfindet, bitten wir bezgl. der Lautstärke um entsprechende Rücksichtnahme.

Bei Musik auf dem Wagen ist der Anmelder für die ordnungsgemäße Abführung der GEMA-Gebühren selbst verantwortlich. Die Lautstärke auf den Wagen sollte während des Umzugs ein für die Zuschauer „**verträgliches Maß**“ nicht überschreiten.

Für den Streckenabschnitt von der Frontenhausener Str. über die Obere Stadt bis zur Landshuter Str. ist die Lautstärke der Musik auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hier sorgen ein DJ für die musikalische Umrahmung sowie ein Moderator für die Vorstellung der teilnehmenden Gruppen.

Zudem hat die Narrhalla für den Unsinnigen Donnerstag mehrere Musikkapellen organisiert, die ebenfalls für die musikalische Begleitung und Umrahmung des Umzugs sorgen.

11. BONBONS UND ZUSCHAUER

Von den Faschingswägen darf außer Bonbons nichts geworfen werden, auch kein Konfetti, Stroh, kleine Schnapsflaschen etc.! Des Weiteren ist das Hinabreichen von Gegenständen z. B. Flaschen ebenfalls zu unterlassen, da hierdurch eine Unfallgefahr für die nähertretenden Personen besteht.

12. PYROTECHNIK & CO.

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Knallkörper und Raketen) sowie die Verwendung von Schallkanonen und Böllern ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

13. KEINE WÄGEN IM STADTGEBIET

Der Umzug endet mit dem Erreichen der Mozartstraße/Bahnhofstraße, es muss auf den vorherfahrenden Wagen aufgeschlossen werden. Hier können die Mitfahrer/-innen sicher absteigen. Ein dauerhaftes Abstellen bzw. Parken des Faschingswagens am Stadtplatz und der Mozartstraße/Bahnhofstraße ist behördlich untersagt. Bitte hierfür den Parkplatz am Schwimmbad nutzen.

14. HAFTUNG BEI VERLETZUNG UND SACHBESCHÄDIGUNG

Bei Verletzung von Passanten oder bei Sachbeschädigung durch von Teilnehmern heruntergeworfene Flaschen oder Gegenstände ist der Wagenverantwortliche haftbar, sofern der tatsächliche Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann.

15. KONTROLLE DER RICHTLINIEN UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Vertreter der entsprechenden Behörden, die Polizei sowie Verantwortliche der Narrhalla Vilsbiburg e.V. kontrollieren die Faschingswägen und Fußgruppen sowohl beim Eintreffen am Aufstellungsort als auch während des Umzugs auf die strikte Einhaltung der Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen. Sollten ein oder mehrere Punkte **der Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten** werden, hat dies ein **Teilnahmeverbot** zur Folge.

16. VERANTWORTLICHKEIT

Für jeden Faschingswagen oder Fußgruppe ist eine Person verantwortlich. Diese Person ist namentlich und adressatlich der Narrhalla Vilsbiburg e.V. bekannt und stellt am Veranstaltungstag die persönliche Erreichbarkeit via Handy für Behörden, Polizei und die Narrhalla Vilsbiburg e.V. sicher.

Der Verantwortliche hat die Mitglieder/-innen seines Faschingswagen bzw. Fußgruppe über die o.g. Punkte dieser Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen umfassend zu unterweisen und verantwortet deren Einhaltung.

Anmeldung zum Faschingsumzug – USIDO in Vilsbiburg 12.02.2026

Verein oder Gruppe:

Name: _____

Adresse: _____

Ansprechpartner & Verantwortliche/r mit Kontaktdaten:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Handy: _____

E-Mail: _____

Wagen Fußgruppe sonstiges: _____

Motto: _____

Musik auf dem Wagen: Ja Nein

Ich habe die Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für den Faschingsumzug am 12.02.2026 in Vilsbiburg verstanden und verantworte deren Einhaltung.

Unterschrift Verantwortliche/r

Diese Anmeldung bitte bis spätestens Sonntag 01.02.2026 senden an:

Narrhalla Vilsbiburg e.V., Amselstrasse 10 in 84137 Vilsbiburg

oder per Scan an: fasching@narrhalla-vilsbiburg.de